

**10. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest in schweinehaltenden Betrieben - Aufstallung -**

---

Aufgrund §§ 2, 18, 19, und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und

§§ 1 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GV.NRW. S. 876) und

§ 3 der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung-SchhaltHygV) vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461) und

§ 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) und

§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010)

- in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - wird folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter (privat und gewerblich) von Hausschweinen.

II.

Gemäß § 19 Abs. 1 TierSG ordne ich die sofortige Aufstallung aller Hausschweine an. Freilandhaltung und Auslaufhaltung sind untersagt.

III.

Ferner ist mir gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV die Haltung von Hausschweinen, die bisher noch nicht bei mir gemeldet ist, sofort anzuzeigen. Die Anzeige richten Sie bitte unter Angabe von Name und Anschrift, der Anzahl der gehaltenen Schweine, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes an das Veterinäramt der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen Tel: 0214/406-3901, Fax: 0214/406-3902, e- Mail veterinaeramt@stadt.leverkusen.de.

#### Begründung:

Zwischen dem 13.10.2008 und dem 12.01.2009 sind in Rheinland-Pfalz in den Kreisen Neuwied und Altenkirchen seropositive Befunde von Schweinepest bei Wildschweinen erhoben worden. In Nordrhein-Westfalen sind am 09.01.2009 (Rheinisch-Bergischer Kreis) und am 20.01.2009 (Rhein-Sieg-Kreis) virologisch positive Befunde, im Oberbergischen Kreis am 13.01.2009 ein seropositiver Befund erhoben worden.

Die Schweinepest ist eine ansteckende, fieberhaft verlaufende, virusbedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Die anhaltend hohe Schwarzwildichte lässt eine regionale Verbreitung der Schweinepest unter Wildschweinen befürchten. Die Untersuchung eines jeden erlegten / verendeten Wildschweins habe ich bereits angeordnet. Die Schweinepest beim Schwarzwild birgt die Gefahr des Einschleppens der Tierseuche in Hausschweinebestände. Diese Gefahr ist auch in Gebieten mit geringer Schweinedichte und mit Einzel- / Hobbytierhaltungen groß, weil kleinere Schweinehaltungen häufig keine angemessenen Biosicherheitsmaßnahmen einhalten.

Der Schweinepesterreger wird nicht nur von Tier zu Tier übertragen, eine Übertragung ist auch über die Luft als so genannte Tröpfcheninfektion über größere Entfernungen möglich. Bei Freiland-/Auslaufhaltungen besteht ein erhöhtes Risiko einer solchen Infektion, das nur durch eine Aufstallung wirksam vermindert werden kann. Die Meldepflicht nach der ViehVerkV besteht ungeachtet der aktuellen Bedrohungslage als allgemeine Seuchenprävention. Zur Eindämmung des aktuellen Seuchengeschehens ist jeder Halter von Hausschweinen gehalten, seiner Meldeverpflichtung nachzukommen.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie - als Urschrift oder Abschrift - die Allgemeinverfügung.

#### Hinweis:

Enthält der Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

#### Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Schweinepest ist sofort dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen Tel.: 0214/406-3901 zu melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b TierSG i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 b der Schweinepestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Leverkusen den 02.02.2009

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Dr. Molitor

---

## **11. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Meldung und Untersuchungspflicht von erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen**

---

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3547) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GV.NRW. S. 876), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Im Rheinisch Bergischen Kreis ist bei einem Wildschwein Schweinepest festgestellt worden. Zur Erkennung der Schweinepest in der Stadt Leverkusen wird daher angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten in Leverkusen.
2. Von in Leverkusen erlegten Wildschweinen sind eine Blutprobe und ein Stück Milz oder Niere als Proben zu entnehmen und dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen zusammen mit einem Begleitschein zuzuleiten.
3. In Leverkusen verendet aufgefundene Wildschweine sind dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen unverzüglich anzuzeigen und nach näherer Anweisung zusammen mit einem Begleitschein dem Veterinäramt zuzuleiten.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet.

### **Begründung**

Zur Erkennung der Schweinepest kann die zuständige Behörde anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzeigen und dem Veterinäramt zuleiten.

Da im Rheinischen Bergischen Kreis bei einem erlegten Wildschwein das Virus der Klassischen Schweinepest festgestellt wurde, ist es erforderlich, die Untersuchung von Wildschweinen zu intensivieren und vg. Maßnahmen anzuordnen, um eine eventuelle Weiterverbreitung des Virus frühzeitig erkennen zu können.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind hö-

her einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie - als Urschrift oder Abschrift - die Allgemeinverfügung.

#### Hinweis:

Enthält der Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

#### Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Schweinepest ist sofort dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen Tel.: 0214/406-3901 zu melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b TierSG i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 b der Schweinepestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Leverkusen den 16.01.2009

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Dr. Molitor

---

## **12. Erste Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Meldung und Untersuchungspflicht von erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen**

---

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3547) und

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GV.NRW. S. 876) und

gemäß Rundverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen vom 28.01.2009 - Aktenzeichen 8.87-01.02.62 -, Verordnung (EG) 854/2004 Artikel 5 i. V. m. Anhang 1, Abschnitt IV, Kapitel VIII A Nr. 3a und Anhang 1, Abschnitt II, Kapitel V Nr. 1u und §§ 5,6 der Fleischhygiene-Verordnung i. V. m. Anhang 1, Kapitel IV Nr. 7

- in der zurzeit gültigen Fassung - wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Meldung und Untersuchung von erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen vom 16.01.2009 wird wie folgt ergänzt:

4. Die Wildschweine dürfen erst nach Abschluss der Untersuchung vermarktet werden. Bei positivem Testergebnis sind sie nach Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen unschädlich zu beseitigen.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet.

### **Begründung**

Gemäß Rundverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen vom 28.01.2009 in Verbindung mit den o. g. Rechtsnormen kann die zuständige Behörde zur Erkennung der Schweinepest anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzeigen und dem Veterinäramt zuleiten.

Da im Rheinischen Bergischen Kreis und im Rhein-Sieg - Kreis bei erlegten Wildschweinen das Virus der Klassischen Schweinepest festgestellt wurde, ist es erforderlich, die Untersuchung von Wildschweinen zu intensivieren und vg. Maßnahmen anzuordnen, um eine eventuelle Weiterverbreitung des Virus frühzeitig erkennen zu können und seine Ausbreitung durch die unschädliche Beseitigung der infizierten Tierkörper zu verhindern.

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in Verbindung mit § 80 Tierseuchengesetz (TierSG) haben Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. IS 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie - als Urschrift oder Abschrift - die Allgemeinverfügung.

## Hinweis:

Enthält der Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

## Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Schweinepest ist sofort dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen Tel.: 0214/406-3901 zu melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b TierSG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 b der Schweinepestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Leverkusen den 04.02.2009

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Dr. Molitor

---